

Reglement über die Gewährung von Beiträgen an Forschungsapparaturen (R'Equip-Reglement)

14. Februar 2017

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Art. 48¹ des Beitragsreglements vom 27. Februar 2015

erlässt das folgende Reglement:

Artikel 1 Grundsätze

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend „der SNF“) gewährt Forschenden Beiträge an die Beschaffungskosten von Forschungsapparaturen (nachfolgend „R'Equip-Beiträge“) mit dem Ziel, die Durchführung von zur internationalen Spitzenforschung zählenden Forschungsprojekten zu ermöglichen. Die mit der Forschungsapparatur unterstützte Forschung muss von sehr hoher wissenschaftlicher Qualität sein, muss aber nicht zwingend durch den SNF gefördert zu sein.

² Ausgeschlossen sind R'Equip-Beiträge für Forschungsapparaturen, die der üblichen Grundausrüstung eines Instituts oder Labors zuzurechnen sind.

³ Ebenfalls ausgeschlossen sind R'Equip-Beiträge für Ersatzinvestitionen, ausser der Ersatz bringt neue Funktionalitäten mit sich, die Durchbrüche in der Forschung erlauben.

Artikel 2 Beiträge, anrechenbare Kosten

¹ Ein R'Equip-Beitrag beläuft sich in der Regel auf maximal 50% der Beschaffungskosten und beträgt maximal CHF 1'000'000.-. Eine Ko-Finanzierung aus anderen Quellen ist zwingend.

² Als anrechenbare Kosten gelten die Beschaffungskosten, d.h. alle mit dem Kauf, der Erstellung, der Anpassung und der Installation verbundenen Aufwendungen. Kosten für Ausschreibungsverfahren oder sonstige mit der Vorbereitung des Anschaffungsentscheids verbundene Aufwendungen sind nicht anrechenbar.

³ Die Beschaffungskosten der Forschungsapparaturen, die mit einem R'Equip-Beitrag unterstützt werden können, belaufen sich auf mindestens CHF 100'000.-.

¹ [Beitragsreglement SNF](#)

Artikel 3 Voraussetzung für die Gesuchstellung und Gesuchstellende

¹ Zur Gesuchstellung berechtigt sind Forschende, die am vorgesehenen Standort der Forschungsapparatur forschen und Mitverantwortung für ihren späteren Einsatz und Unterhalt tragen.

² Gesuchstellende müssen die Voraussetzungen gemäss Art. 10 Beitragsreglement erfüllen und zusätzlich müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a. Gesuchstellende müssen promoviert und zum Zeitpunkt der Gesuchstellung mindestens 4 Jahre im Besitz des Doktorats sein. Bei Gesuchstellenden ohne Doktorat sind in der Regel mindestens 3 Jahre hauptberufliche Forschungstätigkeit nach dem Hochschulabschluss als Äquivalenz für ein Doktorat nötig. Forschende, die vor Ablauf von 4 Jahren seit Erlangung des Doktorats eine unabhängige Forschungsposition innehaben, können bereits ab dem Zeitpunkt der Erlangung dieser Position R'Equip-Gesuche eingeben.
- b. Gesuchstellende müssen in der Lage sein, die mit der Apparatur verbundenen Forschungsprojekte in eigener Verantwortung durchzuführen und die darin beschäftigten Mitarbeitenden in fachlicher und personeller Hinsicht zu führen.

³ R'Equip-Gesuche können von einzelnen oder mehreren Gesuchstellenden gemeinsam eingegeben werden, wobei eine Person zu bezeichnen ist, die gegenüber dem SNF die anderen rechtsgültig vertritt (korrespondierende gesuchstellende Person). Es gelten die Bestimmungen von Art. 12 Beitragsreglement.

⁴ Projektpartner im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Beitragsreglement sind bei R'Equip-Gesuchen zugelassen, sofern sie durch Zusammenarbeit einen Beitrag an die Beschaffung, Installation oder den Unterhalt der Forschungsapparatur leisten, ohne Verantwortung für die damit verbundenen Forschungsvorhaben zu tragen.

Artikel 4 Gesuchstermin und Gesuche

¹ Der SNF legt den jährlichen Termin für die Eingabe der Gesuche um R'Equip-Beiträge fest und gibt diesen mindestens drei Monate im Voraus bekannt.

² Pro Gesuchstermin dürfen Gesuchstellende nur ein R'Equip-Gesuch einreichen.

³ Die Gesuche müssen gemäss den Vorgaben des SNF elektronisch eingegeben werden und alle vorgeschriebenen Unterlagen enthalten; namentlich sind einzureichen:

- a. eine schriftliche Bestätigung der obersten Leitung der Forschungsinstitution des vorgesehenen Standortes, wonach die Forschungsapparatur in die strategische Ausrichtung der mit ihr auszustattenden Organisationseinheit passt und der Unterhalt und Betrieb der Anschaffung gesichert ist;
- b. eine Übersicht, welche Nutzergruppen über die Gesuchstellenden hinaus von der verlangten Forschungsapparatur einen Nutzen ziehen könnten; und
- c. eine Übersicht der voraussichtlichen, durch Offerten belegten Beschaffungskosten.

⁴ Im Weiteren hat das Gesuch aufzuzeigen, wie sich der künftige, vorzugsweise aus mehreren Forschungsinstitutionen stammende Kreis der Nutzenden zusammensetzt, wie hoch der voraussichtliche Auslastungsgrad sein wird und welche Forschungsprojekte dank der Forschungsapparatur zur Durchführung gelangen können.

Artikel 5 Beurteilungskriterien

¹ Sofern die Gesuche die formellen Gesuchsbedingungen erfüllen, werden sie der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

² Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. die wissenschaftliche Qualität der mit der Forschungsapparatur durchzuführenden Forschung: wissenschaftliche Bedeutsamkeit, Aktualität und Originalität sowie die Machbarkeit;
- b. die Qualität der beantragten Forschungsapparatur: die Originalität und die Innovation der beantragten Apparatur sowie deren Mehrwert gegenüber der zur Verfügung stehenden Infrastruktur und Eignung für die Durchführung des zu realisierenden Forschungsvorhabens;
- c. die wissenschaftliche Qualifikation sowie die Anzahl der aus der Forschungsapparatur Nutzen ziehender Forschungsgruppen: wissenschaftlicher Leistungsausweis und Fachkompetenz der Forschenden in Bezug auf die Apparatur und die mit der Apparatur durchzuführenden Forschung.

Artikel 6 Evaluation und Entscheidung

¹ Der Nationale Forschungsrat kann für die Evaluation der Gesuche internationale Expertinnen und Experten beiziehen.

² Er entscheidet über die Gesuche. Der SNF eröffnet den korrespondierenden Gesuchstellenden Zusprachen und Ablehnungen mittels Verfügung.

Artikel 7 Freigabe des Beitrags; Beschaffung und Inbetriebnahme

¹ Die Freigabe des vom SNF zugesprochenen R'Equip-Beitrags kann erfolgen, sobald der Beitragsempfänger oder die Beitragsempfängerin dem SNF den verbindlichen Beschaffungsentscheid für die Forschungsapparatur sowie eine detaillierte Übersicht über die damit verbundenen, definitiven Beschaffungskosten und eine offizielle Bestätigung deren gesamtheitlichen Deckung vorlegt.

² Die Freigabe eines zugesprochenen R'Equip-Beitrags muss innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verfügung beantragt und das Projekt begonnen werden. Die Laufzeit von gestarteten R'Equip Projekten beträgt üblicherweise 12 Monate und kann nur in gut begründeten Ausnahmefällen erstreckt werden.

³ Im Übrigen gilt Artikel 33 des Beitragsreglements.

Artikel 8 Berichterstattung

¹ Die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger legt dem SNF nach der definitiven Inbetriebnahme der Forschungsapparatur die folgenden Berichte vor:

- a. eine detaillierte Abrechnung über die Beschaffungskosten und
- b. einen Bericht über die Benützung und den Anwendungserfolg.

² Die Berichte sind in der Regel spätestens ein Jahr nach der Beitragsfreigabe einzureichen.

Artikel 9 Nutzungs- und Verfügungsrechte

¹ Die mit einem R'Equip-Beitrag angeschaffte Forschungsapparatur gehört der Forschungsinstitution ihres Standortes. Ihr kommt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die Nutzungs- und Verfügungsgewalt zu.

² Die Forschungsapparatur muss dem im Gesuch beschriebenen Nutzungszweck zugeführt werden.

³ Forschungsgruppen aus anderen schweizerischen Forschungsinstitutionen dürfen von der Nutzung der Forschungsapparatur nicht ausgeschlossen werden. Die mit dem Gesuch beantragte Nutzung hat Vorrang. Werden Nutzungsgebühren erhoben, müssen sich diese an den effektiven Betriebskosten orientieren und dürfen keinen Amortisationsanteil für den vom SNF geleisteten R'Equip-Beitrag enthalten.

⁴ Standortwechsel, Bestimmungsänderungen oder Veräusserungen der Forschungsapparatur innerhalb von fünf Jahren nach Auszahlung des R'Equip-Beitrags müssen beim SNF schriftlich beantragt werden. Im Übrigen findet Artikel 45 des Beitragsreglements Anwendung.

Artikel 10 Weitere Bestimmungen

Soweit das vorliegende Reglement keine Regelungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie das Allgemeine Ausführungsreglements zum Beitragsreglement zur Anwendung.

Artikel 11 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 14. Februar 2017 in Kraft.